



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. XI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15 November 1916.

INHALT: (298—315). **I. Allgemeiner Teil.** — **II. Administrativer Teil.** Gemeindegewesen.—Kultuswesen und Standesführung.—Schulwesen. 298) Eheschliessung der Lehrpersonen.—Milit.-Angelegenheiten.—Ackerbau- und Wirtschaftsangelegenheiten.—Sanitäts- und Veterinärwesen. 299) Tierärztliche Kurfuscherei.—300) Wochenberichte über Infektionskrankheiten.—301) Ausweise über Tierseuchen. — Wohlfahrtsmassnahmen. — Approvisation. 302) Verkehr mit Kartoffeln.—303) Richt- bzw. Maximalpreise.—Bergbauwesen.—Forst- und Gartenwesen.—Strassenwesen.—Bahn- und Postwesen.—Beschlagnahme. 304) Vermälzungsverbot.—305) Beschlagnahme von Watte. — 306) Filial-Getreidemonopol-Magazine. — Kartoffeln-vide 302.—Passwesen.—Polizeiwesen. 307) Bekämpfung von Banditen.—308) Beschädigung von Telegraphen und Telefonen-Leitungen. — 309) Hintanhaltung von Bränden. — 310) Sonn.-und Feiertagsruhe. — Jagdwesen und Fischerei. — Diverse. 311) Spar und Vorschussvereine. — Eintreibung von Rückständen im administrativen Wege. **III. Teil Finanzwesen.** Steuern. 312) Gewerbesteuerpflicht der Lieferanten, Einkäufer etc. Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten. 313) Durchführung der Spiritus- und Branntweinmonopoles. Tabakmonopol.—Konsumumlagen.—Zollwesen.—Diverse. 314) Einhebung erhöhter Stempelgebühren. **IV. Teil Gerichtswesen.** 315) Steckbriefe.

I. ALLGEMEINER TEIL.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.

Gemeindegewesen.—Kultuswesen und Standesführung.

Schulwesen.

298.

Eheschliessung der Lehrpersonen.

19.-X. 1916. № 1175-S. I.-16.

Gemäss Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement von 5. X. J. K. U. № 107.565 haben die an den öffentlichen Volksschulen tätigen Lehrpersonen welche in den Ehestand eintreten jedenfalls nach geschlossener Ehe über diese Tatsache dem k. u. k. Kreiskommando zu berichten.

Davon werden alle Schulleitungen mit dem Auftrage verständigt von dem Inhalte der vorliegenden Verordnung alle unterstehende Lehrkräfte in Kenntnis zu setzen.

**Milit.-Angelegenheiten. — Ackerbau- und Wirtschaftsangelegenheiten.
Sanitäts- und Veterinärwesen.**

299.

Tieraerztliche Kurpfuscherei.

№ 19486-16. 16-X-1916.

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe, darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit der tierärztlichen Praxis befassen.

Die Uebertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

300.

Wochenberichte über Infektionskrankheiten.

vom 18/9—24/9 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 17/9 1916	Neu erkrankt	Ab- gegan- gen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Przysucha	4	1	3*	2	* geheilt
„	Białaczów	2	—	—	2	
„	Przystawowice Małe	4	—	—	4	
„	Modrzew	1	—	—	1	
„	Janikowice	—	1	—	1	
Blattern	Opoczno Stadt	2	—	2*	—	* geheilt
„	Potok	2	—	2*	—	* geheilt
Scharlach	Marcinków	1	—	1*	—	* geheilt
Dyphtherie	Opoczno	—	1	1*	—	* gestorben
„	Brzustówek	—	1	—	1	

vom 25/9 — 1/10 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben von 24/9 1916	Neu- erkrankt	Ab- gegan- gen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Przysucha	2	—	—	2	
„	Białaczków	2	—	1*	1	* geheilt
„	Przystawowice Małe	4	—	1*	3	* geheilt
„	Modrzew	1	—	—	1	
„	Janikowice	1	—	—	1	
Blattern	Przymusowa Wola	1	3	1*	2	* gestorben
„	Radonia	—	1	—	1	
Dyphtherie	Brzustówek	—	—	1*	—	* gestorben

vom 2-10 — 8-10 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 1/10 1916	Neu- erkrankt	Ab- gegan- gen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Przysucha	2	—	1*	1	* geheilt
„	Białaczków	1	1	—	2	
„	Strzelce	—	1	—	1	
„	Odrzywół	—	1	—	1	
„	Modrzew	1	—	1*	—	* geheilt
„	Janikowice	1	—	—	1	
Blattern	Przymusowa Wola	2	—	—	2	
„	Radonia	1	—	—	1	
Dyphtherie	Stużno	—	1	—	1	

vom 9-10 — 15-10 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 8/10 1916	Neuer- krankt	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Przysucha	1	—	1*	—	* geheilt
„	Białaczów	2	1	—	3	
„	Strzelce	1	—	—	1	
„	Odrzywół	1	—	—	1	
„	Janikowice	1	—	1*	—	* geheilt
Blattern	Przymusowa Wola	2	—	—	2	
„	Radonia	1	—	—	1	
Dyphterie	Stużno	1	—	—	1	
„	Sitowa	—	1	—	1	
Scharlach	Romualdów	—	4	—	4	
Disenterie	Janikowice	—	1	—	1	

vom 16/10 — 22/10 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben von 15/10 1916	Neu- erkrankt	Ab- gegan- gen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Białaczów	3	—	1*	2	* geheilt
„	Strzelce	1	—	1*	—	* geheilt
„	Odrzywół	1	—	—	1	
„	Rusinów	—	10	—	10	
Blattern	Przymusowa Wola	2	—	1*	1	* geheilt
„	Radonia	1	—	—	1	
Dyphterie	Stużno	1	—	1*	—	* geheilt mit Serum
„	Sitowa	1	—	1*	—	* geheilt mit Serum
„	Opoczno	—	1	—	1	
Scharlach	Romualdów	4	—	—	4	
Dysenterie	Janikowice	1	—	—	1	

301.

Ausweiss über der Tierseuchen.

vom 28/9—12/10 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
27/V 1916	Räude	Meierhof: Janików Gm. Skrzyńsko	ein	5 kranke Pferde	
19/VII „	„	Meierhof: Januszewice Gm. Opoczno	ein	2 „ „	
2/X „	„	Ort. Ruda Białaczowska Gm. Białaczów	zwei	2 „ „	
3/X „	„	Ort. Trojanowice Gm. Topolice	ein	1 „ Pferd	

vom 13/X—27/X 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
27/V 1916	Räude	Meierhof: Janików Gm. Skrzyńsko	ein	5 erkrankte Pferde	
19/VII „	„	Meierhof: Januszewice Gm. Opoczno	ein	2 „ „	
2/X „	„	Ort. Ruda Białaczowska Gm. Białaczów	zwei	2 „ „	
3/X „	„	Ort. Trojanowice Gm. Topolice	ein	1 „ Pferd	
9/X „	Schweinepest	Fasungstelle Stadt Opoczno	ein	67 getötete Schweine	

Wohlfahrtsmassnahmen. — Approvisation.

302.

Verkehr mit Kartoffeln.

L. A. № 713-16. 23-X 1916.

Ad M. G. G. Verordg. E. V. № 84479 vom 11 Oktober 1916 wird im Nachhange zur M. G. G. Verordg. E. V. 81586 vom 15. September 1916 verlaublich durch hies. Kundmachung L. A. № 415 vom 25. September l. J. betreffend des Verkehres mit Kartoffeln folgendes angeordnet:

1.) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt Kr. 5.50 per 100 Kg. ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2.) Die EVZ. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20 November 1916 eine Prämie in der Höhe von Kr. 1.50 per 100 Klg. Nach dem 20 November entfällt diese Prämie.

3.) Die EVZ. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierter Truppen und Anstalten, sowie die Approvisationungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Ueberlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von Kr. 5.50, bis 20 November 1916, inclusive der Prämie, demnach zum Preise von Kr. 7.—per 100 Kg. ab Pro-

duktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4.) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

303.

Richt bzw. Höchstpreise.

№ 20999-16. 16. X. 1916.

Nachtrag pro Oktober.

W A R E	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gew.-Einh.	Kor.	hal.	Rub.	Kop.	Gew.-Einh.	Kor.	hal.	Rub.	Kop.
Speisebohnen	1 Pud	7	30	2	65	1 funt	—	20	—	07
Pferdebohnen	1 „	5	30	1	93	1 „	—	15	—	05 ^{1/2}
Erbsen ganz	1 „	9	30	3	38	1 „	—	25	—	09
Luisen	1 „	9	70	3	53	1 „	—	27	—	10
Dörrpflaumen	1 „	22	—	8	—	1 „	—	66	—	24
Povideln inländische	1 „	25	—	9	09	1 „	—	75	—	27

Richt- bzw. Höchstpreise.

In Verfolg der Bekanntmachung № 2447-I-16 (Amtsbl. Jahrg. II. St. III. № 57) werden für die nachstehenden Waren folgende Richt-bzw. Höchstpreise festgesetzt.

№ 2447-IX-16.

vom 1 bis 30 November 1916.

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Fleisch-Selch-Fett-und Wurst Waren.</i>										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	1	35	—	49
„ ohne „	1 „	—	—	—	—	1 „	1	65	—	60
Kalbfleisch	1 „	—	—	—	—	1 „	1	20	—	43 ^{1/2}
Schafffleisch	1 „	—	—	—	—	1 „	1	20	—	43 ^{1/2}
Schweinefleisch	1 „	—	—	—	—	1 „	2	—	—	73
Selchfleisch	1 „	—	—	—	—	1 „	2	40	—	87
Grüner Speck	1 „	—	—	—	—	1 „	2	80	1	02
Schweineschmalz	1 „	125	—	45	45	1 „	3	20	1	16
Gewöhnliche Wurst	1 „	—	—	—	—	1 „	2	35	—	85 ^{1/2}
Krakauer „	1 „	—	—	—	—	1 „	2	80	1	02
Presswurst	1 „	—	—	—	—	1 „	2	35	—	85 ^{1/2}
Schinken	1 „	—	—	—	—	1 „	3	—	1	09

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.
<i>Geftügel. Fische.</i>										
Gänse	—	—	—	—	—	1 St.	7	—	2	55
Enten	—	—	—	—	—	1 „	3	50	1	27
Hühner	—	—	—	—	—	1 „	2	—	—	73
Karpfen	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	40	—	51
Hechte	—	—	—	—	—	1 „	1	60	—	58
Häringe gesalzen	—	—	—	—	—	1 „	1	60	—	58
<i>Mahl-und Schalprodukte-Brot.</i>										
Roggen vollmehl	1 q.	43	—	15	63*	1 Pf.	—	20	—	07*
„ schrotmehl	1 „	37	—	13	46*	1 „	—	17	—	06*
Weizen vollmehl	1 „	46	25	16	82*	1 „	—	21	—	7 ¹ / ₂ *
„ schrotmehl	1 „	39	90	14	51*	1 „	—	18	—	6 ¹ / ₂ *
Kleie	1 „	13	50	4	91	1 „	—	—	—	—
Rollgerste gross	1 Pud	19	20	6	98	1 „	—	50	—	18
Rollgerste mittel	1 „	19	20	6	98	1 „	—	50	—	18
Hirse	1 „	20	25	7	36	1 „	—	55	—	20
Buchweizen	1 „	25	75	9	35	1 „	—	70	—	25 ¹ / ₂
Gemischtes Brot	1 „	—	—	—	—	1 „	—	20	—	07
<i>Hülsenfrüchte.</i>										
Erbsen (ganz)	1 Pud	9	30	3	38	1 Pf.	—	25	—	09
Erbsen (geschält)	1 „	11	30	4	11	1 „	—	31	—	11
Bohnen	1 „	7	30	2	65	1 „	—	20	—	07
Pferdeböhen	1 „	5	30	1	93	1 „	—	20	—	07
Linzen	1 „	9	70	3	53	1 „	—	27	—	10
<i>Milch-Molkereiprodukte-Eier.</i>										
Vollmilch	—	—	—	—	—	1 Litr	—	20	—	7 ¹ / ₂ ***
Magermilch	—	—	—	—	—	1 „	—	25	—	09
Kochbutter	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	2	40	—	87 ¹ / ₂
Eier (frisch)	1 „	—	—	—	—	1 St.	—	11	—	04
„ „ bei Produzenten	1 „	—	—	—	—	1 „	—	09	—	03
<i>Spezerei-Waren Gewürze.</i>										
Kaffee (gebrannt)	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	8	—	2	91
Zucker raffiniert	1 „	—	—	—	—	1 „	—	80*	—	29*
Zucker nichtraffiniert	1 „	—	—	—	—	1 „	—	76	—	27 ¹ / ₂
Tee	1 „	—	—	—	—	1 „	9	—	3	27
Kakao	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Salz weis oder grau	—	—	—	—	—	1 „	—	12	—	04 ¹ / ₂
Pfeffer	1 Pud	—	—	—	—	1 „	8	80	3	20
Kümmel	1 „	—	—	—	—	1 „	—	80	—	29
Speiseöl	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Essig	1 Wiadro	—	—	—	—	1 Litr	—	55	—	20
<i>Gemüse nach Jahreszeit.</i>										
Kartoffeln	1 Pud	1	10	—	40	{ 1 Pud 1 Pf.	1	25	—	45 ¹ / ₂
Gelbe Rüben	1 „	3	—	1	09	1 „	—	08	—	01 ¹ / ₂

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Gemüse nach Jahreszeit.</i>										
Rote Rüben	1 "	3	20	1	16 ¹ / ₂	1 "	—	08	—	03
Zwiebel	1 "	9	60	3	49	1 "	—	30	—	11
Knoblauch	1 "	58	—	21	09	1 "	1	60	—	58
Kraut	1 "	1	50	—	54 ¹ / ₂	1 "	—	04	—	01 ¹ / ₂
Kren	1 "	11	20	4	07	1 "	—	30	—	11
Paradiesäpfel	1 "	15	—	5	45	1 "	—	40	—	14 ¹ / ₂
Gurken	1 "	7	20	2	62	1 "	—	08	—	3
<i>Obst und Obstkonserven.</i>										
Birnen	1 Pud	8	60	3	13	1 Pf.	—	28	—	10
Aepfel	1 "	6	20	2	35	1 "	—	20	—	7
Pflaumen	1 " 50g	—	—	—	—	1 "	—	—	—	—
Pflaumen (gedört)	1 "	22	—	8	—	1 "	—	66	—	24
Pflaumenmuss	1 "	25	—	9	09	1 "	—	75	—	27
<i>Getränke.</i>										
Bier	—	11	—	4	—	1 Litr	1	20	—	43 ¹ / ₂
Brantwein 95 ⁰ / ₀	—	—	—	—	—	1 "	11	—	4	—
" 50 ⁰ / ₀	—	—	—	—	—	1 "	6	90	2	50
Rum	—	—	—	—	—	1 "	9	—	3	27
Sodawasser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Schlachtvieh.</i>										
Ochsen	1 Pud	38	—	14	00	—	—	—	—	—
Stiere	1 "	35	—	12	73	—	—	—	—	—
Kühe	1 "	34	—	12	36	—	—	—	—	—
Jungvieh (Beselvieh)	1 "	30	—	10	91	—	—	—	—	—
Kälber	1 "	24	24	8	73	—	—	—	—	—
Schweine	1 "	58	—	21	09	—	—	—	—	—
Schafe	1 "	24	24	8	73	—	—	—	—	—
<i>Futterartikel.</i>										
Heu ungepresst	1 q.	7	—*	2	55*	—	—	—	—	—
Heu gepresst	1 "	8	—*	2	91*	—	—	—	—	—
Stroh ungepresst	1 "	4	—*	1	45*	—	—	—	—	—
Stroh gepresst	1 "	5	—*	1	82*	—	—	—	—	—
<i>Beheizungs-Beleuchtungs-Reinigungsmaterial-Seife.</i>										
Brennholz (hart)	—	—	—	—	—	1 Pud	—	70	—	25 ¹ / ₂
Brennholz (weich)	—	—	—	—	—	1 "	—	70	—	25 ¹ / ₂
Steinkohle	1 Pud	—	92	—	33 ¹ / ₂	1 "	1	10	—	40
Koks	1 "	1	60	—	58	1 "	1	80	—	65 ¹ / ₂
Petroleum	1 Wiadro	5	66	2	05	1 Kw.	—	56	—	20 ¹ / ₂
Brennspiritus	1 "	—	—	—	—	1 Litr	1	54	—	56
Zündhölzer	1 Kiste	218	—	79	28	1 Sch.	—	5	—	02
Gewöhnliche Parafinkerzen	1 Pud	73	—	26	52	1 Pf.	2	—	—	73
Gewöhnliche Kernseife	1 "	—	—	—	—	1 "	3	—	1	09
Gewöhnliche Schmierseife	1 "	—	—	—	—	1 "	—	—	—	—
Kristalsoda	1 "	16	—	5	82	1 "	—	44	—	16

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis. **) Uebernahmspreis. ***) Engrossenheit = 1. Pud.

Ausser diesen fünf Magazine wird in nächsten Zeit noch ein Magazin in Paradyż errichtet. Das in diese Magazine eingelieferte Getreide wird durch militärische Organe unter denselben Bedingungen also auch um denselben Preis, wie im Monopolmagazine Opoczno, übernommen. Die Produzenten werden daher die Transportkosten nach Opoczno ersparen.

Auch die von den Gendarmerie oder Finanzwachpostenkommandos konfiszierten Monopolartikel können in den Filialmagazinen abgeführt werden.

Die Absteller erhalten nach erfolgter Ablieferung Bescheinigungen, auf welche nicht in der Kreiskassa, wie es früher war, sondern von nun an in der Kassa der Landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno, das Geld bar ausgezahlt wird.

Alle genannten Magazine haben mit der Approvisionierung nichts gemeinsames.

Die Gemeindevorsteher haben in nächsten Tagen nach Erhalten dieser Verordnung alle denselben unterstehende Soltysen an einem bestimmten Tage im Standorte des Gemeindeamtes versammeln zu lassen und denselben diese Verordnung zu verlautbaren. Der Vollzug dieser Verlautbarung ist von den Gemeindeämtern bis 25 d. M. an die Landwirtsch. Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno schriftlich zu melden. Ebenso sind vom Gemeindeamte alle Mitglieder der Gemeindekommission vom Inhalte dieser Verordg. zu verständigen.

Die Soltysen sind verpflichtet den Inhalt dieser Verordnung allen in denselben Dorfe wohnenden Produzenten mitzuteilen.

P a s s w e s e n .

P o l i z e i w e s e n .

307.

Bekämpfung der Banditen.

№ 1232. Res.-16.

Mit Rücksicht auf die im Kreise neuerlings begangenen zwei Raubmorde wird kundgemacht: Ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen werden noch folgende Massregeln ergriffen.

1) Häuser beziehungsweise Ortschaften die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck), gedient haben, werden, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

2) Gemeindevorsteher und Schulteise, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Banditen und Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige bezw. Verfolgung unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt werden.

3) In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben werden; ausserdem werden die verdächtigen Ortschaften mit hohen Kontributionen belegt (Amtsblatt Jahrg. I. № 110).

4) Die hierstelligen Verordnungen № 7015 vom 22-10 1915, (Amtsblatt Jahrg. I. № 110—V) und № 136 vom 14-8 1915, (Amtsblatt Jahrg. I. № 49) werden zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Laut obzitierten Verordnungen ist es verboten:

a) Die Unterstandsgewährung einem jeden übernachtenden Unterstandsnehmer mag sein entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, Mitpartei, auf Grund eines Verwandtschafts-Dienst-oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer—ohne ihm binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise beim Gemeindevorsteher (in Opoczno beim k. u. k. Regierungskommissär) an beziehungsweise abzumelden.

b) Pferde-und-Fuhrwerksverkehr (weder im Gespann, noch lose) in der Nachtzeit d. i. von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

c) Transport der Waren und Artikel aller Art sowohl in Ausübung des Handels wie auch zu eigenem Gebrauche, welcher nur auf der Hauptstrasse stattzufinden hat, von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr früh (ausgenommen Ausnahmefälle der speziellen Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos);

d) das Haus-(Wohnungs)-Verlassen für Jedermann von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh (ausgenommen nachgewiesene dringende Notwendigkeit).

e) unbefugter Besitz von Schusswaffen, Säbel, Dolche u. dgl. dann der Munition. Bei konstantierten Übertretungen dieser Verordngn. werden rücksichtslos die zulässigen Höchststrafen angeordnet werden.

5) Die mit Anordnung № 5020 vom 25. IX. 1915 (Amtsbl. Jahrg. I. № 74) eingeführten Nachtwachen sind streng zu verrichten.

6) Die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft, sollen den Hin-und Rückweg tunlichst gemeinsam zurückzulegen trachten, um den räuberischen Überfällen nicht ausgesetzt zu werden.

7) Erfahrungsgemäss fallen den Banditen selbst bei einfachen Landsleuten unverhältnissmässig hohe Barbeträge in die Hände.

Es wird daher der Bevölkerung wärmstens empfohlen, grössere Barbeträge in Sparkassen und dergleichen anderen Geldinstitutionen zu deponiren, und nicht in eigener Behausung mit Rücksicht auf die Gefährdung derselben durch Raub, Diebstahl, Feuer u. d. g. zu verwahren.

8) Für die Mithilfe bei Entdeckung von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugter Weise Waffen besitzen, werden den Ergreifern bezw. den Anzeigern entsprechende Geldpremiën gewährt werden, wobei der Namen des betreffenden Mithelfers bezw. Anzeigers, um ihn der Rache der Komplizen des Verbrechers nicht auszusetzen, geheim gehalten wird.

9) Alle eigentlichen Ausweis-(Legitimations)-Dokumente (Reispässe und Identitätskarten) werden ab 1-11 1916 mit dem daktiloskopischen Zeigefingerabdrucke des Inhabers versehen werden.

In der Regel wird dieser Fingerabdruck seitens der k. u. k. Gendermerie vom Inhaber des Dokumentes aufgenommen, daher die Parteien behufs Abholung derlei Dokumente sich an das zuständige Gendermeriepostenkommando zu wenden haben.

Von den, dem k. u. k. Kreiskommando bzw. dem k. u. k. Regierungskommissär in Opoczno, persönlich bekannten Personen, kann der daktiloskopische Fingerabdruck vom Dokumentensindhaber seitens des Passreferenten des Kreiskommandos beziehungsweise (auf den Identitätskarten) vom k. u. k. Regierungskommissär aufgenommen werden.

Die vor dem 1-11 1916 ausgestellten gültigen Reispässe und Identitätskarten sind von den Inhabern behufs Vornahme des Fingerabdruckes dem Passreferenten des Kreiskommandos bezw. dem k. u. k. Regierungskommissär oder dem zuständigen, Gendermerie-Postenkommando persönlich zu übergeben.

308.

Beschädigung von Telegraphen und Telephon Leitungen.

6. X. 1916—№ 20245.

Mit Verlautbarung vom 30 Mai l. J. № 6779 wurde allen Einwohnern der Gemeinde bekannt gegeben, dass für alle Beschädigungen und Diebstähle an den Leitungen, Säulen und an den anderen telegraphischen bezw. telephonischen Einrichtungen und zwar sowohl Leitungen, welche in Verwendung stehen, als auch solchen, welche wegen teilweiser Beschädigung ausser Betrieb stehen und infolgedessen der besonderen Bewachung nicht unterliegen, alle Einwohner der betreffenden Gemeinde haften.

In Ergänzung der obenangeführten Verlautbarung, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen-oder Telephonleitung eine Prämie von 400 K. und zwar nach der Verurteilung des Täters ausbezahlt wird.

309.

Hintanhaltung von Bränden.

№ 16541-16.—27.-IX-16.

Die gemachten Erfahrungen belehren, dass Brände, welche meistens im Sommer u. Herbst Platz greifen, infolge Unvorsichtigkeit der Beschädigten selbst, oder durch verbrecherische Hand entstehen, welche das ganze Vermögen samt den im Sommer gesammelten Feldfrüchten zugrunde richten, so dass beim herannahenden Winter die Leute obdachlos und ohne Nahrung bleiben.

Es ist allgemein bekannt, dass sich in jetziger Kriegszeit der Mangel an Getreide, dessen Verbrauch ein sehr grosser ist, dem Beschädigten nicht ersetzen oder entschädigen lässt. Aus diesen Rücksichten fordere ich alle Wojts und Soltysse auf, die dortige Bevölkerung über die Brandgefahr und über Schutzmittel gegen dieselbe zu belehren.

Gleichzeitig ist im eigenen Bereiche in den Dörfern zu verlautbaren, dass es verboten ist, in der Nähe von Scheunen und Heu-oder Stroh-Schobern Zigarren oder Zigaretten zu rauchen und dass der ertappte Täter strenge bestraft wird. (Das Bestrafungsrecht steht sowohl den Herrn Wojts, wie auch den Herrn Soltysen zu).

Diese Verordnung ist durch Anheften von Tafeln mit entsprechender Warnung an ersichtlichen Orten bekannt zu machen. Ferner ist die Aufmerksamkeit auf eine sortfältigere ausübende Nachtbewachung, die, wie das Strafregister aufweist, sehr nachlässig gemacht wird, zu lenken; ein sorgfältig ausgeübter Nachtdienst kann in vielen Fällen den schlechten Absichten böser Menschen vorbeugen, die meistens die Nachtfinsternis ausnützen, um Brände zu stiften.

Sonn.-u. Feiertagsruhe im Handel u. Gewerbe u. Polizeistunde.

№ 20.429-16.

In Abänderung der hiesigen Kundmachung vom 19-3. 1913 № 6759-16 (Amtsbl. 2 Jahrgang V Teil, № 130) wird auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 25-9 1916 Zl. E. № 58.258 Nachstehendes verfügt:

A. Sonn.-u. Feiertagsruhe.

1) An Sonn.-u. Feiertagen, ausgenommen das Frohnleichnamfest, den ersten Tag der Weihnachten u. den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte noch von 1—2 Uhr nachmittags. An den drei obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vorm. offen sein.

Etwaige einzelne Lebensmittelgeschäfte in einer Ortschaft müssen während dieser Stunde offen gehalten sein.

2) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn.-und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den obangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

3) Die besseren Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben unterliegen prinzipiell keiner Beschränkung in Bezug auf die Sonn.-und-Feiertagsruhe. Die Restaurationen niedrigen Grades dagegen, die vorwiegend Ausschänke bilden, u. gewöhnliche Ausschänke jeder Kategorie, dürfen an Sonn.-und Feiertagen nur von 6 bis 8 Uhr abends offen sein und im Falle der Verbreitung der Trunksucht können sie vollkommen gesperrt werden.

4) Elektrische Lichtwerke und Gewerbeunternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet sind und durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Spiritusraffinerien u. dgl.)—sind von der Sonn.-und Feiertagsruhe ausgenommen.

B. Polizeistunde.

Ausschänke von Spirituellen und Bier sowie Geschäfte mit Spirituellen in geschlossenen Gefässen können an jedem Werktag in der Stadt Opoczno bis 9 Uhr Abends, in anderen Ortschaften bis 8 Uhr Abends, offen gehalten werden.

Zuckerbäckereien können mit Bewilligung der Ortsbehörde länger offen gehalten werden.

C. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss Verordnung des Armeekommandanten vom 19. August 1915 Vdgs. Bl. für Polen St. VII. № 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

Jagdwesen und Fischerei.**Diverse.****Spar und Vorschussvereine Eintreibung von Rückständen im administrativen Wege.**

№ 20030-16.—17-X.-16.

Zufolge Verordnungen des k. u. k. Militärgeneralgouvernements O. № 13224-16, E. 26602-16 und J. № 106575-16 wird kundgemacht:

dass den Spar und Vorschuss-Vereinen auf Grund der §§ 71 und 72 des Normalstatutes vom Jahre 1905 zustehende Recht der administrativen Einziehung von Forderungen wird hiemit auf einen Höchstbetrag von 50 Kronen beschränkt.

Den im Kreise bestehenden Spar und Vorschussvereinen steht es frei, sich beim hiesigen Kreiskommando um Erweiterung des Rechtes der administrativen Einziehung von Forderungen auf einen höheren Betrag zu bewerben. Dem diesbezüglichen Ansuchen wird nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen stattgegeben.

Die Vorstände der Spar und Vorschussvereine werden aufmerksam gemacht, dass sie die Rückzahlung der gewährten Darlehen nur in jener Währung zu fordern berechtigt sind, in der sie erteilt wurden.

III. TEIL FINANZWESEN.

Steuern.

312.

Gewerbsteuerpflicht der Lieferanten, Einkäufer etc.

№ 6851-16.-F. A.—15.-X.-16.

Zufolge des k. u. k. MGG. Befehles vom 22 September 1916 F. A. № 40335 wird Folgendes zur Erinnerung gebracht:

Laut Art. 366, 415 und 433 des russ. Gewerbesteuergesetzes sind die Entrepreneurs u. d. Lieferanten zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet.

Die Pfarrämter, Stadt und Gemeindeverwaltungen haben daher über die eingegangenen Verträge und Lieferungsgeschäfte die Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos zwecks Besteuerung zu verständigen.

Die Gemeindeorganen werden ausserdem aufgefordert, jeden getroffenen Ein- oder-Verkäufer, sei es auf eigene Rechnung, oder als Agent eines bevollmächtigten Lieferanten oder Einkäufers, zum Vorweisen eines Gewerbepatentes zu verhalten.

Die Einkäufer und Lieferanten, welche bereits Bewilligungen zum Einkaufe besitzen, haben spätestens bis zum 1. November 1916 diesbezügliche Patente zu lösen.

Wenn jemand von oberwähnten Personen nach dem 1 November 1916 keine von der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos ausgestellte Gewerberechtigung besitzt oder überhaupt ohne Bewilligung Einkäufe besorgt,—ist sofort dem nächsten k. u. k. Gendarmerie-oder-Finanzwach Posten zu überliefern.

Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten.

313.

Durchführung der Spiritus-und Brantweinmonopoles.

Verordnung des k. u. k. Militär - General - Gouverneurs vom 26. September 1916.

№ 6823-F. A.

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Arme-Oberkommandanten vom 22. April 1916, № 55 V.-Bl wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen von Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Arme-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus des österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Brantwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Brantwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Brantwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grand Alkohol [50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Arme-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Brantwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Brantwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Brantwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahme- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8·2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhaltigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmeestelle amtlich ermittelt.

Der Raffinerungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinerungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Presshefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinerungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlaublichen Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

Übernahme-, Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten betheilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12·299 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von $\frac{1}{40}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{4}$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularen ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschank müssen die Preise für je $\frac{1}{8}$ Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Kognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz).
2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweiseleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Austalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten).

Im Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodan den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteiligt, dass die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteiligt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Massgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hierbei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30-6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

Heranziehung des Verbandes der Branntweimbrennereiuunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, № 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der «Verband der Branntweimbrennereiuunternehmer mit dem Sitze in Lublin» hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-Generalgouvernement Lublin von den Branntweimbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäss § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbands und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiuunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8·2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhaltigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteiligung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäss Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3. Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhaltigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffineringslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100^o/o des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96^o/o auf Rektifizierten Spiritus erster Gattung gezahlt; 4^o/o entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Euselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monats September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das Bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den Betrag von 24 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95^o/o Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbands errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten.

a) bei 50 grädigem Branntwein:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt	= 23 R. 50 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt	= — „ 59 „
„ „ „ 1/20 „ „	= 1 „ 18 „
„ „ „ 1/4 „ „	= 5 „ 88 „

b) bei 95 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt	= 44 R. 65 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt	= 1 „ 12 „
„ „ „ 1/20 „ „	= 2 „ 24 „
„ „ „ 1/4 „ „	= 11 „ 17 „

Der Wert des Gefäss ist in den oben angeführten Betragen nicht inbegriffen und muss neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäss § 6 der Verordnung der Armeoerkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabsstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinemengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kautioim im Betrage von 50.000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10 — 1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kautioim.

Für jeden, diese Kautioim übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kautioim wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit den 1. Oktober 1916 in Kraft, sofern der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, dass die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

- a) für Rohspiritus in der Raffinerie 7 Kop.
- b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie 8·2 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleisser wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

Tabakmonopol.—Konsumlagen.—Zollwesen.

Diverse.

314.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

F. A. № 5674-16. 10-X 1916.

In Sinne der Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Polen (Verordnungsblatt des M. G. G. XI Stück № 67) wird Folgendes veranlasst:

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. RGBl. № 308 vom 12 November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. per Bogen (Art 14 und 15 des Geb. Ges. Samml. Band V., Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des Geb. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Art. 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt abgeändert:

Art. 13. Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196 und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalsakte d. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Akten und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherung-wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstituten, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeingen mit oder ohne Termin (mit Ausnahmen der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rubel übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38. Veranredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragabschlusse den Wert des Entgeldes im Voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung ger Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen:

1) beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45. Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten. der Wechselstempelgebühr unterliegen den Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13, Absatz 21) so unterliegen die folgenden ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden den sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51-1. Der Aktenstempelgebühr der höhern Norm in dem im Artikel 50 Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegend betreffend die Feuerversicherungs-Assekuranz-polizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten) wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57-1. Der Aktenstempelgebühr der niedern Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen die seitens der Staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Etnlagebücher ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60. Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 1, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt. (Handels rechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etc.) eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128. Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auch die im Artikel 119 festgesetzten Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerfen kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

IV. TEIL GERICHTSWESEN.

315.

Steckbriefe.

№ 21056-16.

Ignacy Rybak false Rybiński, geb. und wohnhaft in Tomaszów, (Bahnstrasse 26) zust. nach Ujazd, 28 J. alt, rom.-kath., verheiratet, Kaufmann, des Lesens und Schreibens kundig, Sohn des Grzegorz Rybak und der Katarzyna geb. Rogalska.

Er ist mittelgross, kräftig gebaut, hellblond, hat ganz kurz geschnittenes Haar, kaum merklichen Schnurbart Stirnglatze mit Winkeln, Blasses, rundliches Gesicht, heisere, halblaute Stimme.

Er ist dringend verdächtig am 28-7 1915 in Kruszewiec einen Einbruchsdiebstahl in Gesellschaft eines zweiten Diebsgenossen versucht und in der Nacht zum 9. Oktober 1915 Pferdediebstähle in Kruszewiec und in Libiszów (des hiesigen Kreises) in Gesellschaft von 2 Diebsgenossen vollbracht zu haben.

Er ist am 10. Oktober 1917 gegen 7 h 30 n. m. aus dem hiesigen Feldarreste, bekleidet mit einem dunklen städtischen Saccoanzug, einer blauen runden Kappe mit Schirm, einem hellbraunen Sveate und Schnürschuhen entwichen.

Alle Komandos, Gerichte, Sicherheits-Behörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsvalle zu verhaften und ihn hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno am 11. Oktober 1916 (E. № 69-16).

№ 21219 16.

Am 8. Oktober 1916 za 11 Uhr vorm. wurden auf der Hauptstrasse Opoczno-Sulejów beim Gutshofe Przymosowa Wola die in der Richtung gegen Sulejów fahrenden Leizor Katuszewski, Szlama Beinwel, Judel Wymeszberg, Chaja Korman, Estera Arnowicz, Gursz Hochman und ein altes Weib unbekanntens Namens durch drei Banditen überfallen, wobei der Estera Arnowicz über 1500 Rubel, den Anderen kleinere Beträge und zwei Uhren geraubt wurden.

Beschreibung der Täter:

I.—Za 30 Jahre alt, gross, blatternarbig, mit dickem semmelblondem Schurbart, Schnürschuhen, einem kurzen grauen abgenützten Rock und einer Radfahrerkappe;

II.—Za 30—40 Jahre alt, mittelgross, mit ziemlich grossem schwarzen Schnurbart, Stiefeln, einem schwarzen Mantel und blauer Kappe;

III.—Za 30 Jahre alt, mittelgross, mit dunkelblondem Schnurbart, Schnürschuhen, einem kurzen, dunklen, abgopützten Rock und einer Radfahrerkappe, mit einem Revolver bewaffnet.

Alle Kommandos, Gerichte sicherheitsbehörde und Organe werden ersucht, die Obbeschriebenen im Betretungsfalle zu verhaften und sie hieher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno, im Oktober 1916.—(E. № 1302-16)

K. u. k. Kreiskommandant

Jhaddäus R. von Wiktor

Oberst m. p.

